

# STATUTEN

## des Vereins

### „Alumniverband der Universität Wien“

#### § 1

##### **Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

- (1) Der Verein führt den Namen „Alumniverband der Universität Wien“ und hat seinen Sitz in Wien.
- (2) Er erstreckt seine Tätigkeit überwiegend auf das Gebiet der Republik Österreich.

#### § 2

##### **Zweck**

- (1) Der Verein ist nicht auf Gewinn ausgerichtet und verfolgt gemeinnützige Bestrebungen.
- (2) Der Verein bezweckt die Unterstützung der Universität Wien bei ihren vielfältigen Aufgaben gemäß ihrem gesetzlichen Auftrag in Forschung und Lehre und fokussiert besonders auf die Herstellung der notwendigen Beziehungen zu den AbsolventInnen der Universität Wien in Gesellschaft und Wirtschaft. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die vorhergesehenen gemeinnützigen Zwecke.

#### § 3

##### **Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks und ihre Aufbringung**

- (1) Die Erreichung der Vereinszwecke wird durch die in den Abs. 2 und 3 angeführten ideellen und materiellen Mittel angestrebt.
- (2) Ideelle Mittel sind:

- a) Kontaktpflege zwischen Wissenschaft und Praxis durch Vorträge, Seminare, Tagungen, Symposien und gesellschaftliche Veranstaltungen
  - b) Kontaktpflege und Kooperationen zu gleichartigen Interessensgemeinschaften
  - c) Förderung und Stärkung des Zugehörigkeitsgefühls der Angehörigen, AbsolventInnen und FreundInnen der Universität Wien zu dieser durch öffentliche Veranstaltungen.
  - d) Förderung von Initiativen zum Austausch von Erfahrungen und Kompetenzen unter den AbsolventInnen bzw. zwischen AbsolventInnen und Studierenden, mit dem Ziel der wechselseitigen fachlichen und beruflichen Unterstützung durch dazu geeignete Projekte und Programme
  - e) Herausgabe eines Mitgliederinformationsblattes sowie weiterer Alumni Kommunikationsmedien
  - f) Kreation von Werbeträgern
- (3) Materielle Mittel werden aufgebracht durch:
- a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Ausschüttungen der gemäß § 3b allenfalls zu gründenden GmbH
  - c) Spenden, Subventionen und Werbeeinnahmen
  - d) Annahme von Vermächtnissen und sonstigen Zuwendungen

### **§ 3a**

#### **Mittelverwendung**

- (1) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die in diesen Statuten angeführten Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen keine Zuwendungen aus Gewinnen oder aus dem Vermögen des Vereins erhalten, die nicht auf einen sachgerecht angemessenen Leistungsaustausch zurückzuführen sind. Der Verein darf keine Person, Körperschaft oder Institution durch – dem Zweck des Vereins nach – fremde Ausgaben oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen bevorzugen.

### **§ 3b**

- (1) Es kann von dem Verein eine Kapitalgesellschaft (GmbH) gegründet werden. Diese GmbH beschäftigt sich mit der Kreation und dem Absatz von Werbeträgern, sowie mit der Ausrichtung gesellschaftlicher Veranstaltungen und sonstigen wirtschaftlichen Aktivitäten, welche den Vereinszweck dienend unterstützen. Die ausschüttbaren Gewinne dieser GmbH kommen ihrerseits ausschließlich dem Idealzweck des Vereins im Sinne von § 2 zugute.

## § 4

### Arten der Mitgliedschaft

Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in

- (1) Ordentliche Mitglieder
  - a) Ordentliche Mitglieder können alle physischen Personen werden, die an der Universität Wien studiert oder einen Lehrgang besucht haben, studieren bzw. einen Lehrgang besuchen, an dieser Universität in der Lehre tätig sind oder waren oder in irgend einer Art an ihr beschäftigt oder angestellt sind oder waren oder in einem sonstigen Naheverhältnis zur Universität stehen.
  - b) Projektförderer: Ordentliche Mitglieder, die gezielt Alumniverbandsprojekte durch einen erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.
  - c) Fördernde Mitglieder: Ordentliche Mitglieder, die die Aktivitäten des Alumniverbands generell durch einen deutlich erhöhten Mitgliedsbeitrag unterstützen.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, dazu gehören insbesondere
  - a) Angehörigen-Mitglieder: Angehörigen-Mitglieder können alle Personen werden, die gemeinsam mit einem ordentlichen Mitglied im selben Haushalt leben (die selbe Post-Anschrift muss gegeben sein).
  - b) Juristische Personen, die entweder der Universität Wien nahestehen oder sich in besonderer Art und Weise für die Anliegen der Universität einsetzen.
- (3) Über die Aufnahme der Mitglieder entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden. Über die Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1 lit. a entscheidet die Generalversammlung auf Vorschlag des Vorstandes; über die Höhe aller anderen Mitgliedsbeiträge entscheidet der Vorstand. Der Vorstand ist ermächtigt, ermäßigte Mitgliedsbeiträge für bestimmte Personengruppen zu beschließen, insbesondere für Studierende und für Jung-AbsolventInnen.
- (4) Personen, die sich um die Zwecke des Vereins besonders verdient gemacht haben, kann auf Antrag des Vorstandes von der Generalversammlung die beitragsfreie Ehrenmitgliedschaft verliehen werden.

## § 5

### **Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglieder des Vereins können nur handlungsfähige, unbescholtene, physische Personen und juristische Personen werden.
- (2) Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Mitgliederaufnahme durch die Proponenten.

### **§ 6**

#### **Nachweis der Mitgliedschaft**

- (1) Jedes Mitglied erhält nach Zahlung des Mitgliedsbeitrages einen Nachweis über die Mitgliedschaft.

### **§ 7**

#### **Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder**

- (1) Jedes ordentliche Mitglied des Vereins, gemäß § 4 Abs. 1 ist berechtigt, an der Generalversammlung sowie an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, die Einrichtungen des Vereins zu benützen, die Einberufung einer Generalversammlung zu beantragen (i.S.v. § 10 Abs. 3), in der Generalversammlung Anträge zu stellen, seine bzw. ihre Stimme abzugeben, an den Vorstand mit Anregungen zur Förderung des Gesellschaftszweckes heranzutreten und zum Mitglied eines Vereinsorganes gewählt zu werden.
- (2) Außerordentliche Mitglieder, gemäß § 4 Abs. 2, haben das Recht, an der Generalversammlung teilzunehmen (ohne Stimmrecht), weiters an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu benützen.
- (3) Die Mitglieder haben die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren, die Vereinsstatuten zu beachten und die Mitgliedsbeiträge zu bezahlen.

### **§ 8**

#### **Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet bei physischen Personen durch den Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit; ferner durch freiwilligen Austritt, Streichung oder durch Ausschluss.

- (2) Der Austritt kann nur zum 31. Dezember jeden Jahres unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Monaten an den Vorstand schriftlich erklärt werden. Eine verspätete Austrittserklärung wird zum nächsten Austrittstermin wirksam.
- (3) Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz dreimaliger Mahnung mit der Entrichtung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.
- (4) Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens in dringenden Fällen sofort verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist die Berufung an die Generalversammlung binnen 2 Wochen zulässig, bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

## § 9

### Vereinsorgane

- (1) Die Organe des Vereins sind:
  - a) die Generalversammlung
  - b) der Vorstand
  - c) die RechnungsprüferInnen
  - d) das Schiedsgericht
- (2) Die unter Abs. 1 lit. a – d genannten Personen bzw. die Mitglieder der dort genannten Gremien üben ihre Funktion ehrenamtlich aus.

## § 10

### Generalversammlung

- (1) Innerhalb der ersten sechs Monate jedes Kalenderjahres treten die Vereinsmitglieder am Sitz des Vereins zur ordentlichen Generalversammlung zusammen.
- (2) Der ordentlichen Generalversammlung obliegt
  - a) die Beschlussfassung über den Rechenschaftsbericht und Rechnungsabschluss über das abgelaufenen Vereinsjahr, das mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, nach Anhörung der RechnungsprüferInnen;
  - b) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag
  - c) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung des Vorstandes gemäß § 12 Abs. 2

- d) die Beschlussfassung über die Bestellung und Abberufung der RechnungsprüferInnen
  - e) die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge für ordentliche Mitglieder (i.S.d. § 4 Abs. 1 lit. a)
  - f) die Beschlussfassung über die Änderung der Statuten und freiwilligen Auflösung des Vereins
  - g) die Beschlussfassung über die Verleihung und die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft (§ 4 Abs. 4)
  - h) die Entscheidung über eine Berufung gegen den Ausschluss (§ 8 Abs. 4)
- (3) Eine außerordentliche Generalversammlung ist auf Beschluss des Vorstandes oder auf begründeten schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der ordentlichen Vereinsmitglieder oder auf Verlangen des Rechnungsprüfers bzw. der Rechnungsprüferin auf einen Termin binnen drei Wochen einzuberufen.
- (4) Anträge eines Vorstandsmitgliedes oder eines ordentlichen Vereinsmitgliedes können auf die Tagesordnung einer ordentlichen oder außerordentlichen Generalversammlung gesetzt werden, wenn sie spätestens sieben Tage vor der Generalversammlung schriftlich beim Vorstand eingebracht werden und in den Tätigkeitsbereich des Vereins fallen; die fristgerecht gestellten Anträge sind den anderen Vereinsmitgliedern schriftlich unverzüglich bekanntzugeben.
- (5) Die Einberufung einer Generalversammlung hat der Vorstand durch Einladung der Vereinsmitglieder schriftlich, postalisch oder elektronisch, vorzunehmen, wobei nur ordentliche Vereinsmitglieder stimmberechtigt sind. Die Einladung hat spätestens vierzehn Tage vor Zusammentritt der Generalversammlung an die genannten Vereinsmitglieder zu ergehen. Sie hat den Zeitpunkt und den Ort der Versammlung genau zu bezeichnen und die Tagesordnung bekanntzugeben.
- (6) Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Präsidentin bzw. der Präsident, im Falle ihrer/seiner Verhinderung die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident. Sind auch diese verhindert, so hat das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied den Vorsitz zu führen.
- (7) Gültige Beschlüsse können nur über solche Anträge gefasst werden, die auf der Tagesordnung stehen oder gemäß Abs. 4 bekanntgegeben wurden, falls nicht sämtliche Mitglieder anwesend oder vertreten sind und der Beschlussfassung über andere Anträge zustimmen.
- (8) Die Generalversammlung ist nur beschlussfähig, wenn mindestens ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Die Ausübung des Rechtes als Mitglied ist davon abhängig, ob der jährliche Mitgliedsbeitrag entrichtet wurde. Wird das Präsenzquorum zum Zeitpunkt der angekündigten Eröffnung der Generalversammlung nicht erreicht, ist diese 20 Minuten später auch dann beschlussfähig, wenn weniger als ein Zehntel der Mitglieder anwesend oder vertreten ist; darauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- (9) Die Generalversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Statuten es nicht anders bestimmen.
- (10) Juristische Personen als Vereinsmitglieder werden durch ihr Vertretungsorgan oder durch einen von diesem Bevollmächtigten vertreten. Die Vollmacht ist schriftlich vor der Abstimmung beim Vorsitzenden vorzulegen.
- (11) Über den Verlauf der Generalversammlung ist eine Niederschrift zu verfassen, aus der die Teilnehmer, die behandelten Gegenstände, die gefassten Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen ist. Die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden der Generalversammlung und dem Schriftführer zu unterzeichnen. Jedem Mitglied ist auf Verlangen eine Abschrift der Niederschrift zuzumitteln.
- (12) Jedes Mitglied kann sich durch ein anderes ordentliches Mitglied vertreten lassen, wobei jeweils nur eine Vertretung möglich ist.

## **§ 11**

### **Änderung der Vereinsstatuten**

- (1) Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen eines mit mindestens Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschlusses der Generalversammlung.

## **§ 12**

### **Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens fünf, maximal fünfzehn Personen.
- (2) Im Vorstand sind jedenfalls folgende Positionen zu besetzen: PräsidentIn, VizepräsidentIn, Kassier/erin und SchriftführerIn. Die Generalversammlung kann weitere Vorstandsmitglieder wählen. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder gewählt.
- (2a) Dem Vorstand gehört zusätzlich mit seiner/ihrer Zustimmung der jeweilige Rektor bzw. die jeweilige Rektorin der Universität an. Bei Entscheidungen des Vorstandes, die die finanziellen Beziehungen zwischen der Universität Wien und dem Verein zum Gegenstand haben, ist er/sie nicht stimmberechtigt. Für den Rektor bzw. die Rektorin der Universität Wien gelten die Abs. 3, 4 und 6 des § 12 nicht.

- (2b) Mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder müssen Personen sein, die im Personalstand der Universität Wien sind bzw. langjährig gewesen sind.
- (3) Die Funktionsperiode der Vorstandsmitglieder beträgt 3 Jahre. Ausscheidende und frühere Vorstandsmitglieder können wieder gewählt werden.
- (4) Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne Vorstandsmitglieder abberufen.
- (5) Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Der Rücktritt wird mit der Bestellung des Nachfolgers bzw. der Nachfolgerin wirksam. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, bei Rücktritt des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten.
- (6) Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren. Dazu ist eine nachträgliche Genehmigung der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen, wenn das ausscheidende Vorstandsmitglied von der Generalversammlung gewählt wurde.
- (7) Der Vorstand tritt zu Sitzungen zusammen, wenn es die Erreichung des Vereinszweckes erforderlich macht. Auf schriftlichen Antrag eines Vorstandsmitgliedes oder auf Verlangen der RechnungsprüferInnen hat eine Vorstandssitzung binnen zwei Wochen stattzufinden.
- (8) Die Einberufung zu Sitzungen hat der Präsident bzw. die Präsidentin, in seinem bzw. ihrem Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin schriftlich vorzunehmen. Sie hat die Tagesordnung und den Sitzungsort zu enthalten. Die Einberufungsfrist hat mindestens drei Tage, den Tag der Einberufung und den Tag der Sitzung nicht mitgerechnet, zu betragen, falls nicht Gefahr im Verzuge ist. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann auch den Vizepräsidenten bzw. die Vizepräsidentin mit der Einberufung beauftragen.
- (9) Den Vorsitz im Vorstand führt der Präsident bzw. die Präsidentin, im Verhinderungsfall der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, oder bei dessen bzw. deren Verhinderung das an Jahren älteste anwesende Vorstandsmitglied.
- (10) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß geladen wurden und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend oder vertreten ist. Bei Verhinderung aus schwerwiegenden Gründen kann jedes Vorstandsmitglied bei den Vorstandssitzungen ein anderes Vorstandsmitglied schriftlich mit der Vertretung bevollmächtigen.
- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit kommt kein Beschluss zustande.
- (12) Über jede Sitzung des Vorstandes ist eine Niederschrift aufzunehmen. Es müssen daraus die TeilnehmerInnen, die Gegenstände der Verhandlungen, die gefassten



Beschlüsse und deren statutenmäßige Gültigkeit zu ersehen sein. Sie ist vom Vorsitzenden bzw. der Vorsitzenden und vom Schriftführer bzw. der Schriftführerin zu unterfertigen. Jedem Vorstandsmitglied, und zwar auch jenen, die an der Sitzung nicht teilgenommen haben, ist eine Abschrift der Niederschrift binnen drei Wochen zu übermitteln.

## § 13

### **Aufgaben des Vorstandes**

- (1) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Insbesondere kommen dem Vorstand folgende Aufgaben zu:
  - a) Die Aufnahme (§ 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2), Streichung (§ 8 Abs. 3) und Ausschluss der Mitglieder (§ 8 Abs. 4)
  - b) Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses
  - c) Ausarbeitung der Tagesordnung und sonstige Vorarbeiten für die Generalversammlung
  - d) Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung
  - e) Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung
  - f) Verwaltung des Vereinsvermögens und die Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens
  - g) Übermittlung eines Vorschlags zur Höhe des Mitgliedsbeitrags für ordentliche Mitglieder an die Generalversammlung (§ 4 Abs. 1 lit. a) sowie Festsetzung aller anderen Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 1 lit. b und lit. c und § 4 Abs. 2), inklusive ermäßigter Mitgliedsbeiträge (§ 4 Abs. 3)
  - h) Bestellung und Abberufung des Geschäftsführers bzw. der Geschäftsführerin
  - i) Besorgung aller Aufgaben, die nicht statutengemäß der Generalversammlung vorbehalten oder einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

## § 14

### **Besondere Aufgaben einzelner Vorstandsmitglieder**

- (1) Dem Präsidenten bzw. der Präsidentin, im Falle seiner Verhinderung dem Vizepräsidenten bzw. der Vizepräsidentin obliegt die Vertretung des Vereins nach außen.
- (2) Der Vizepräsident bzw. die Vizepräsidentin, im Falle seiner/ihrer Bestellung durch den Vorstand der Geschäftsführer bzw. die Geschäftsführerin, kann den

Präsidenten bzw. die Präsidentin auch ohne dessen/deren Verhinderung jeweils einzeln vertreten (§ 48 UGB).

- (3) Dem Schriftführer bzw. der Schriftführerin obliegt die Führung der Niederschrift über Generalversammlungen und Vorstandssitzungen.
- (4) Dem Kassier obliegt die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereins.

## **§ 15**

### **GeschäftsführerIn**

- (1) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bzw. eine Geschäftsführerin bestellen. Diese/r unterstützt den Vorstand bei der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er/sie ist vertretungsbefugt gemäß § 14 Abs. 2.

## **§ 16**

### **Rechnungsprüfung**

- (1) Es sind zwei RechnungsprüferInnen und ein/e ErsatzrechnungsprüferIn zu wählen. Sie werden von der Generalversammlung aus den Reihen der ordentlichen Vereinsmitglieder, auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie dürfen nicht dem Vorstand angehören. Ausscheidende oder frühere RechnungsprüferInnen können wiedergewählt werden.
- (2) Den RechnungsprüferInnen obliegt die laufende Kontrolle der finanziellen Gebarung des Vereins und die Überprüfung des jährlichen Rechnungsabschlusses. Die RechnungsprüferInnen sind befugt, jederzeit in die Korrespondenz, die Geschäftsbücher und die sonstigen Belege des Vereins Einsicht zu nehmen und Aufklärung zu verlangen. Sie haben über ihre Feststellungen der Generalversammlung zu berichten.
- (3) Die RechnungsprüferInnen treten zur Beratung zusammen, wenn es ihre Aufgabe erforderlich macht. Auf schriftliches Verlangen eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin ist eine Sitzung längstens binnen acht Tagen abzuhalten.
- (4) Die Beschlüsse der RechnungsprüferInnen werden einstimmig gefasst.
- (5) Bei dauerhafter Verhinderung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Rechnungsprüferin oder einem Rücktritt während der Funktionsperiode wird seine/ihre Aufgabe bis zur nächsten Generalversammlung vom Ersatzrechnungsprüfer bzw. der Ersatzrechnungsprüferin wahrgenommen. Dieser

Rücktritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand, dem anderen Rechnungsprüfer bzw. der anderen Rechnungsprüferin und dem Ersatzrechnungsprüfer bzw. der Ersatzrechnungsprüferin zu erklären.

## § 17

### Schiedsgericht

- (1) In allen Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis entscheidet ein Schiedsgericht.
- (2) Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Je ein Mitglied ist innerhalb von 14 Tagen aus dem Kreis der ordentlichen Vereinsmitglieder von den beiden Streitparteien namhaft zu machen. Diese zwei Mitglieder wählen ein drittes ordentliches Vereinsmitglied zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Kommt keine Einigung bezüglich des Vorsitzenden zustande, so entscheidet unter den beiden für diese Funktion vorgeschlagene Person das Los. Soweit juristische Personen Vereinsmitglieder sind, sind diesen die Mitglieder ihrer Vertretungsorgane gleichzuhalten.
- (3) Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit nach besten Wissen und Gewissen.
- (4) Die Entscheidung des Schiedsgerichtes ist vereinsintern endgültig.

## § 18

### Auflösung des Vereins

- (1) Die freiwillige Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung. Der Auflösungsbeschluss bedarf mindestens einer Zweidrittelmehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- (2) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des Vereinszwecks soll das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Körperschaft i.S.d. §§ 34 ff BAO fallen, die die gleichen oder möglichst ähnliche Ziele verfolgt wie dieser. Ist dies nicht durchführbar, hat der Vereinsvorstand diesfalls eine sonstige Vermögenszuwendung ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinne des Abgabenrechtes nach seiner Wahl zu beschließen.